

Anlage 5

Angaben zur naturschutzrechtlichen Befreiung und forstrechtlichen Waldumwandlung

- Inhaltsverzeichnis -

- 5. Angaben zur naturschutzrechtlichen Befreiung und forstrechtlichen Waldumwandlung**
- 5.1: Angaben zur Befreiung nach § 67 BNatSchG
- 5.2: Angaben zur Waldumwandlung nach § 39 LFoG

Anlage 5.1

Angaben zur Befreiung nach § 67 BNatSchG

Anlage 5.1: Angaben zur Befreiung nach § 67 BNatSchG

Die beantragte Westerweiterung des Steinbruchs mit Verlegung der Kreisstraße K 29 liegt innerhalb als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesener Flächen und führt auch zur teilweisen Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile (vgl. Lageplan Schutzgebiete in Anlage 1.3 sowie Darlegungen in UVP-Bericht / LBP in Anlage 9).

Gemäß dem rechtskräftigen Landschaftsplan Arnsberg vom 08.12.1998 handelt es sich um folgende Schutzobjekte:

- Festsetzung 2.3.1: LSG „Arnsberg“
- Festsetzung 2.3.2.19: LSG „Dreinstrop-Klinksberg“
- Festsetzung 2.4.1.38: LB „Einzelbaum Stieleiche“
- Festsetzung 2.4.2.30: LB „Feldgehölz“

In der Neuaufstellung des Landschaftsplans Arnsberg - Entwurf 2019 - entspricht dies den Festsetzungen:

- Festsetzung 2.3.1: LSG „Arnsberg“
- Festsetzung 2.3.2.18 LSG „Retringen“
- Festsetzung 2.3.2.19 LSG „Deinstrop / Albringen“
- Festsetzung 2.4.38: „LB Einzelbaum“
- Festsetzung 2.4.88: LB „Feldgehölz“

Im rechtskräftigen Landschaftsplan ist zu dem Verbot b) „Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen“ der Schutzgebiete der Festsetzungen 2.3 ausgeführt: „Für Abgrabungen, die nach dem BImSchG genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung“.

Im Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplans ist zu den Schutzobjekten im Bereich der Westerweiterung des Steinbruchs ausgeführt: „Im Bereich der „Flächen mit Hinweisen im Text“ erfolgt die Festsetzung temporär bis zur Nutzung als Abbaugelände nach Abschluss eines Abgrabungsgenehmigungsverfahrens bei Retringen an der Kreisgrenze und bis zu einer baulichen Nutzung östlich GE-Gebiet „Wiebelheide“ bei Herdringen“.

Sofern trotz dieser Ausnahmen eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans Arnsberg erforderlich ist, wird mit dem Antrag auf Steinbrucherweiterung auch die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG beantragt.

Gemäß § 67 (1) BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies u.a. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Dies trifft im vorliegenden Fall aus Sicht des Antragstellers zu, da die beantragte Abbauerweiterung der regionalplanerischen Zielvorgabe entspricht und als 'Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze' ausgewiesen ist. Diese regionalplanerische Ausweisung ist zwingende Voraussetzung für eine Gewinnung von Bodenschätzen. Zudem ist eine Gewinnung auf entsprechende Lagerstättenvorkommen begrenzt.

Anlage 5.2

Angaben zur Waldumwandlung nach § 39 LFoG

Anlage 5.2: Angaben zur Waldumwandlung nach § 39 LFoG

1. Erläuterungen

Im Zuge der beantragten Erweiterung des Steinbruchs sowie Verlagerung der K 29 werden Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes beansprucht, die einer ausgleichspflichtigen Waldumwandlung nach § 39 LFoG bedürfen.

Diese Waldumwandlung ist Bestandteil des Planfeststellungsantrages auf Herstellung eines Gewässers gem. §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 WHG durch Betreiben einer Abgrabung nach §§ 6 und 16 BImSchG i.V.m. §§ 3, 7 und 8 AbgrG, einschließlich Antrag auf Verlegung bzw. Neuanbindung einer Kreisstraße nach Straßen- und Wegegesetz NRW.

Diese Vorhaben unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung wie auch der Artenschutzprüfung. Der entsprechende UVP-Bericht ist der Anlage 9 (Angaben zu Umweltverträglichkeit, Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Artenschutzprüfung der Anlage 10 (Fachbeitrag zum Artenschutz) der Antragsunterlagen enthalten, worauf verwiesen wird.

Der Umfang der Waldinanspruchnahme wie auch die Kompensation des Waldverlustes sind insbesondere im Kap. 9.4.3 des UVP-Berichtes / Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 9.1 der Antragsunterlagen) dargestellt. Die kartografische Darstellung der Waldausgleichsflächen erfolgt in den Maßnahmenplänen der Anlage 3 der Antragsunterlagen (Anlagen 3.7.1: Maßnahmenplan 'Westerweiterung', 3.7.2: Maßnahmenplan 'Neuanbindung K 29' und 3.7.4: Maßnahmenplan 'Waldumwandlung').

Waldinanspruchnahme

Waldflächen sind in folgendem Umfang betroffen (vgl. kartografische Darstellungen unter Pkt. 2: Anhang)

Übersicht Waldinanspruchnahme				
Biotoptyp	Gemarkung	Flur	Flst.	Fläche
Feldgehölz, mittleres Baumholz	Holzen	10	55 tlw.	390 m ²
Kahlschlagfläche, verbuschend	Holzen	10	55 tlw.	1.260 m ²
Feldgehölz, starkes Baumholz	Holzen	10	38 tlw., 55 tlw.	2.400 m ²
Buchenwald, geringes Baumholz	Holzen	8	226 tlw.	200 m ²
			gesamt	4.070 m²

Diese Waldflächen werden im Rahmen der westlichen Ausdehnung der Abbaufäche sukzessive in Anspruch genommen. Die Waldfläche im Süden des bestehenden Steinbruchs wird bereits zu Beginn der Abgrabungserweiterung im Zuge der notwendigen Verlagerung der K 29 beansprucht.

Waldausgleich

Nach Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest - Sauerland, vom Januar 2021 sind die Waldflächengrößen im Rahmen der Umwandlung in einem Verhältnis 1:1,5 bei einer Erstaufforstung bzw. 1:3 bei einer ökologischen Aufwertung auf vorhandenen Waldflächen zu kompensieren.

Der Waldverlust wird kompensiert durch die Erstaufforstung von naturnahem Laubwald auf Abgrabungsrandflächen sowie durch eine Umbestockung von Nadelwaldbestand in bodenständiges Laubholz auf einer externen Fläche in folgendem Umfang:

Übersicht Waldausgleich

Erstaufforstung

Entwicklung von naturnahem Laubwald auf Randflächen des Steinbruchs sowie auf einer Restfläche im Seitenraum der neuen Trasse der K 29 (Herrichtungs- und Gestaltungsmaßnahme Nr. G 2.3): Gemarkung Holzen, Flur 10, Flst. 55 tlw. Gemarkung Holzen, Flur 10, Flst. 226 tlw. (Darstellung in Anlage 3.7.1: Maßnahmenplan 'Westerweiterung' und Anlage 3.7.2: Maßnahmenplan 'Neuanbindung K 29')	3.170 m ²
--	----------------------

Ökologische Aufwertung

Umbestockung von bestehendem Fichtenforst in 100 % bodenständiges Laubholz auf einer externen Fläche: Gemeinde Sundern (Sauerl.), Gemarkung Amecke, Flur 3, Flst. 43 tlw. (Darstellung in Anlage 3.7.4: Maßnahmenplan 'Waldumwandlung')	5.870 m ²
gesamt	9.040 m²

Die Aufforstung der Flächen im Abgrabungsrandbereich erfolgt mit den in der Pflanzenzusammenstellung in der Anlage 9.2.4 der Antragsunterlagen aufgeführten Strauch- und Baumarten unter Verwendung gebietseigener Gehölze des hiesigen Vorkommensgebiets VkG 4: Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben.

Die Umbestockung der externen Ausgleichsfläche erfolgt entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation des 'Fluttergras-Hainsimsen-Buchenwaldes' mit der Rotbuche (*Fagus sylvatica*), der die Stieleiche (*Quercus robur*) oder die Traubeneiche (*Quercus petraea*) beigemischt sein können. Verwendet wird Forstware als herkunftsgesichertes Vermehrungsgut des hiesigen Wuchsgebietes 40: Sauerland.

Bilanz Waldausgleich

Entsprechend dem erforderlichen Ausgleichsverhältnis ermittelt sich als anrechenbare Ausgleichsfläche folgendes Ausgleichsäquivalent:

Bilanz Waldausgleich

Maßnahme	anrechenbare Ausgleichsfläche
Erstaufforstung (Verhältnis 1:1,5)	3.170 m ² / 1,5 = 2.113 m ²
Ökologische Aufwertung (Verhältnis 1:3)	5.870 m ² / 3,0 = 1.957 m ²
gesamt	4.070 m²

Dem forstrechtlichen Ausgleichserfordernis ist somit vollständig Rechnung getragen.

2. Anhang

Waldinanspruchnahme

